SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 356/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Gemäß dem arrêté royal Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen aufgrund dieser Sätze (*Moniteur belge* vom 31. 7. 1970) in der durch die arrêtés royaux vom 25. März 1977 (*Moniteur belge* vom 26. 3. 1977) und vom 16. November 1982 (*Moniteur belge* vom 20. 11. 1982) geänderten Fassung wird im Königreich Belgien auf den Verkauf einiger zum Haushaltsverbrauch bestimmter Getränke, insbesondere von Weinen aus frischen Weintrauben, ein Mehrwertsteuersatz von 25 % angewandt. Der für Bier geltende Mehrwertsteuersatz hingegen beträgt 19 %.

Das Königreich Belgien ist kein Weinerzeuger, verfügt jedoch über eine bedeutende inländische Bierproduktion.

2. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1983 wiesen die Dienststellen der Kommission die belgischen Behörden darauf hin, daß, da Wein und Bier miteinander im Wettbewerb stünden, die Anwendung eines niedrigeren Mehrwertsteuersatzes auf Bier als auf Weine aus frischen Weintrauben einen Verstoß gegen Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag darstelle.

Da diese Mitteilung unbeantwortet blieb, forderte die Kommission die belgische Regierung mit Schreiben vom 20. Juni 1984 auf, sich zu dem vermuteten Verstoß zu äußern.

Mit Schreiben vom 1. August 1984 antwortete die belgische Regierung im wesentlichen, daß der beanstandete Unterschied zwischen den Steuersätzen den Einzelhandelspreis nur sehr wenig beeinflusse und somit für die Entscheidung des Verbrauchers nicht maßgebend sei. Außerdem zeige die Entwicklung des Verbrauchs von Wein und Bier in Belgien, daß ihre unterschiedliche Besteuerung keine Einschränkung des Weinverbrauchs und keine Förderung des Bierverbrauchs bewirke.

Am 16. Mai 1985 gab die Kommission gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag eine mit Gründen versehenen Stellungnahme ab, in der sie den genannten Vorwurf näher ausführte und das Königreich Belgien aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Stellungnahme binnen einem Monat nachzukommen.

Da der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht Folge geleistet wurde, hat die Kommission mit Klageschrift vom 15. November 1985 die vorliegenden Klage erhoben.

3. Die Klageschrift ist am 19. November 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 29. April 1986 ist die Französische Republik als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus

* Verfahrenssprache: Französisch.

Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es für eingeführte Weine aus frischen Weintrauben einen höheren Mehrwertsteuersatz festgesetzt und angewendet hat als für Bier aus inländischer Erzeugung;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Das *Königreich Belgien* beantragt,

— die Klage der Kommission als unbegründet abzuweisen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* verweist zunächst darauf, daß Artikel 95 EWG-Vertrag bezwecke, den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch zu gewährleisten, daß jede Form des Schutzes, die aus einer die Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, beseitigt werde und die vollkommene Wettbewerbsneutralität der inländischen Besteuerung für einheimische und eingeführte Erzeugnisse sichergestellt werde. Sei eine unterschiedliche Besteuerung festgestellt, so gelte das in Artikel 95 Absatz 2 vorgesehene Verbot, sobald zwischen zwei Erzeugnissen ein Wettbewerbsverhältnis bestehe (Urteil vom 4. April 1968 in der Rechtssache 27/67, Fink-Frucht, Slg. 1968, 334), ohne daß in jedem einzelnen Fall der statistische Beweis einer Schutzwirkung erbracht zu werden brauche (Urteil vom 27. Februar 1980 in der Rechtssache 170/78, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1980, 417).

Die oben beschriebenen Merkmale seien im vorliegenden Fall gegeben. Erstens werde Wein in Belgien mit einem höheren Mehrwertsteuersatz belegt als Bier (25 % gegenüber 19 %), wobei in Belgien kein Wein erzeugt werde. Zweitens sei das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen Wein und Bier durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 27. Februar 1980, a. a. O.; Urteil vom 12. Juli 1983 in der Rechtssache 170/78, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1983, 2265) festgestellt worden.

Der Standpunkt der belgischen Regierung sei zurückzuweisen, wonach die unterschiedliche Besteuerung von Wein und Bier nur geringe Auswirkungen auf den Einzelhandelspreis habe und also als solche für die Entscheidung des Verbrauchers nicht maßgebend sei. Wenn ein Wettbewerbsverhältnis zwischen zwei Erzeugnissen festgestellt sei, verstoße jeder Unterschied in den Steuersätzen, die auf derselben Steuergrundlage, im vorliegenden Fall dem Mehrwert, angewandt würden, gegen Artikel 95 Absatz 2. Außerdem sei ein Unterschied von 6 % sicherlich geeignet, die Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen.

Die Kommission führt in diesem Zusammenhang aus, daß der Bierverbrauch in Belgien im Jahre 1973 seinen Höchststand erreicht habe und die Tendenz seitdem fallend sei. Der Weinverbrauch hingegen habe sich im Lauf der letzten zwanzig Jahre verdreifacht. Im Laufe der letzten fünf Jahre habe sich der Anstieg des Weinverbrauchs jedoch verlangsamt, der in den Jahren 1982 und 1983 stagniert sei. Man könne also annehmen, daß der fortschreitende Anstieg des Weinverbrauchs durch die Einführung eines höheren Satzes für Wein gebremst und schließlich aufgehalten worden sei. Jedenfalls könne man die Möglichkeit, daß der Weinverbrauch stärker angestiegen wäre, wenn der Mehrwertsteuersatz für Wein nicht erhöht worden wäre, nicht ausschließen.

Auch dem Argument der belgischen Regierung, daß Wein im Gegensatz zu Bier ein Luxuserzeugnis sei, könne nicht gefolgt werden. Zunächst müsse anerkannt werden, daß die Eigenschaft eines „Luxuserzeugnisses" gerade durch die Auswirkung einer übertriebenen Besteuerung in bestimmten

Mitgliedstaaten einer Ware zugeordnet werden könne, die in anderen Mitgliedstaaten ein Erzeugnis des laufenden Verbrauchs darstelle. Darüber hinaus führe die Einordnung eines in einem anderen Mitgliedstaat gängigen Erzeugnisses als Luxuserzeugnis ein für die Entscheidung des Verbrauchers abschreckendes Merkmal ein. Sehe man von den großen Lagen und den außergewöhnlichen Jahrgängen ab, die nur einen geringen Anteil der Käufe ausmachten, so bestehe schließlich in Belgien neben einer Auswahl von gewöhnlichen und höherwertigen Weinen eine Auswahl von Bieren für den laufenden Verbrauch und von als „Luxus-Biere" bezeichneten Spezialbieren, bei denen ebenfalls eine Preisabstufung existiere.

Die belgische Regierung nehme auch zu Unrecht an, daß nur die leichten und billigen Weine im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag mit Bier in einem Wettbewerbsverhältnis stünden. Diese Vorstellung finde keine Grundlage in dem zitierten Urteil vom 12. Juli 1983, in dem nur präzisiert worden sei, daß zur Ermittlung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Bier und Wein auf die dem allgemeinen Publikum am ehesten zugänglichen, also die leichtesten und billigsten Weine, abzustellen sei. Das Vorbringen der belgischen Regierung treffe um so weniger zu, als Belgien unter den 300 verschiedenen Biersorten mehrere Sorten erzeuge, die zu mehr als 100 BFR je Liter verkauft würden, während die gängigsten Weine zu einem niedrigeren Preis verkauft würden.

Schließlich erinnert die Kommission an ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung bestimmter Regeln über indirekte Steuern, die den Verbrauch von alkoholischen Getränken belasten (ABl. C 114, S. 6). Artikel 3 Absatz 1 dieses Vorschlags bestätige den Standpunkt, daß innerhalb jedes Mitgliedstaates der gleiche Mehrwertsteuersatz für stillen Wein und für Bier gelte.

2. Die *französische Regierung* führt aus, gemäß dem zitierten Urteil vom 27. Februar 1980 ziele Artikel 95 „auf die Beseitigung von Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs und der normalen Wettbewerbsverhältnisse zwischen Mitgliedstaaten infolge einer diskriminierenden oder schützenden inländischen Besteuerung". Dabei gelte Absatz 2 für die steuerliche Belastung von Waren, die zwar nicht gleichartig seien, „dennoch aber mit bestimmten Produktionen des Einfuhrlandes teilweise oder potentiell im Wettbewerb stehen". In dem ebenfalls zitierten Urteil vom 12. Juli 1983 sei festgestellt worden, daß zwischen Wein und Bier ein solches Wettbewerbsverhältnis bestehe.

Man könne sicherlich die Freiheit der Mitgliedstaaten, für bestimmte Erzeugnisse im Hinblick auf bestimmte Zielsetzungen eine differenzierende Besteuerung einzuführen, nicht bestreiten. Diese Systeme müßten aber so sein, daß jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und jeder Schutz ausländischer konkurrierender Produktionen ausgeschlossen sei (Urteil vom 27. Mai 1981 in den verbundenen Rechtssachen 142 und 143/80, Essevi und Salengo, Slg. 1981, 1413).

Abschließend ist die französische Regierung der Auffassung, die Festsetzung eines einheitlichen Steuersatzes für eingeführte Weine, der deutlich höher liege als der auf inländische Biere angewandte ebenfalls einheitliche Steuersatz, bewirke einen Schutz der inländischen Erzeugnisse und verstoße deshalb gegen das steuerliche Diskriminierungsverbot des Artikels 95.

3. Die *belgische Regierung* führt zunächst aus, die auf Wein und Bier anwendbaren Mehrwertsteuersätze seien nur beim Verkauf an den Endverbraucher unterschiedlich. Beim Verbrauch an Ort und Stelle (Hotels, Restaurants, Cafés, usw.) betrage der auf Wein und Bier anwendbare Mehrwertsteuersatz einheitlich 17 %. Im Jahre

1977, als der Satz für Wein von 14 % auf 25 % angehoben worden sei, seien zahlreiche, notwendigerweise von nationalen Wirtschaftsteilnehmern (z. B. Frisöre, Kosmetikerinnen, Horeca) erbrachte Dienstleistungen ebenfalls von dieser Erhöhung betroffen gewesen. Dies zeige, daß die fragliche Maßnahme allein aus Haushaltsgründen erfolgt sei und keineswegs von protektionistischen Vorstellungen inspiriert gewesen sei. Im übrigen sei die Mehrwertsteuer für Wein seit 1977 unverändert geblieben, während die Mehrwertsteuer für die anderen Getränke, insbesondere für Bier, erhöht worden sei. Hieraus folge, daß sich der Unterschied zwischen der Mehrwertsteuer für Bier und derjenigen für Wein seit 1977 ständig verringert habe.

Die belgische Regierung führt weiter aus, Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag gelte hinsichtlich der miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnisse nicht für jede unterschiedliche Besteuerung, sondern nur für eine solche Differenzierung, die den Schutz der inländischen Produktion bewirke. Er verlange somit eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen der betreffenden inländischen Abgabe auf wirtschaftlicher Ebene; diese Beurteilung müsse die Frage einschließen, ob die Höhe der Steuer so sei, daß sie tatsächlich geeignet sei, die vom EWG-Vertrag verbotene Schutzwirkung zu entfalten.

Hinsichtlich der Frage der Schutzwirkung der beanstandeten Rechtsvorschriften müsse zunächst der Bereich, in dem der freie Wettbewerb zwischen Wein und Bier stattfinden könne, sodann die Intensität des Wettbewerbs zwischen diesen Erzeugnissen und schließlich der Einfluß definiert werden, den eine unterschiedliche Besteuerung auf die Wahl des Verbrauchers haben könne.

Was erstens den Anwendungsbereich des Wettbewerbsverhältnisses betreffe, so ergebe sich aus dem zitierten Urteil vom 12. Juli 1983, daß nur die leichten und billigen Weine mit Bier in einem Wettbewerbsverhältnis stünden. In diesem Urteil sei anerkannt worden, daß in Anbetracht der großen Qualitäts- und dementsprechend Preisunterschiede zwischen den Weinen zur Ermittlung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Bier, einem volkstümlichen und in großem Umfang konsumierten Getränk, und Wein entscheidend auf die dem allgemeinen Publikum am ehesten zugänglichen Weine abzustellen sei, bei denen es sich im Regelfall um die leichtesten und billigsten Weine handele. Folglich bestehe das Wettbewerbsverhältnis nicht zwischen der Gesamtheit der Weine und der Gesamtheit der Biere, sondern ausschließlich zwischen den leichten und billigeren Weinen und Bier als solchem.

Was zweitens die Intensität des Wettbewerbs zwischen Wein und Bier angehe, so sei hervorzuheben, daß das Ausmaß des Wettbewerbs zwischen zwei Erzeugnissen im allgemeinen nach der Art der Erzeugnisse und den Verbrauchergewohnheiten sowie dem Preis variiere. Belgien sei ein Land, in dem Bier ein im wesentlichen traditionelles Erzeugnis sei. Auch wenn das Bier im Laufe der letzten Jahre etwas Terrain zugunsten des Weines und der Branntweine verloren habe, so sei der Bierverbrauch doch weiterhin Bestandteil der Sitten und Gebräuche der belgischen Bevölkerung. Die Art des Erzeugnisses und die Verbrauchergewohnheiten bewirkten folglich, daß der Wettbewerb zwischen Wein und Bier sehr eingeschränkt bleibe.

Das Wettbewerbsverhältnis werde noch weiter eingeschränkt durch die bedeutenden Preisunterschiede zwischen diesen beiden Erzeugnissen. Der Preis eines Liters normalen Weines liege einschließlich Abgaben nämlich im Durchschnitt bei etwa 125 BFR (100 BFR ohne Mehrwertsteuer), während der Preis für einen Liter Bier im Durchschnitt ungefähr 29,75 BFR (25 BFR ohne Mehrwertsteuer) betrage. Es zeige sich also, daß der Preis für Wein im Durchschnitt viermal höher sei als der für Bier.

In diesem Rahmen könne man die Luxusbiere nicht berücksichtigen, die mit handwerklichen Methoden und in sehr beschränkten Mengen hergestellt würden und die also keine Sorte darstellten, die in bedeutenden Mengen auf dem Markt vertreten sei. Das Wettbewerbsverhältnis zwischen Wein und Bier könne auch nicht auf alle leichten Weine aus frischen Weintrauben einschließlich der großen Weine und der außergewöhnlichen Jahrgänge ausgedehnt werden, da diese nur einen beschränkten Anteil der Käufe ausmachten. Ebensowenig sei es annehmbar, ein gastronomisch hochwertiges Bier mit einem Wein mittelmäßiger Qualität zu vergleichen; dieses Verfahren würde bedeuten, das teuerste auf dem belgischen Markt vorhandene Bier mit den billigsten auf demselben Markt vorhandenen Weinen zu vergleichen.

Was drittens die Auswirkungen der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Bier und Wein auf die Wahl des Verbrauchers betreffe, so sei der Hinweis darauf zweckmäßig, daß nur ein Anteil von 2/3 des Gesamtverbrauchs von Wein, nämlich der Verbrauch außerhalb des Horeca-Sektors (Hotels, Restaurants, Cafés), mit einem höheren Steuersatz belegt werde als Bier. Der Unterschied zwischen den Steuersätzen für Wein und Bier betrage also tatsächlich nicht 6 % (25 % — 19 %), sondern, vom makroökonomischen Standpunkt aus, nur 2/3 von 6 %, also etwa 4 %. Dieser Unterschied zwischen den Steuersätzen habe nur eine sehr geringe Auswirkung auf den Preis.

Auf jeden Fall sei es, da es sich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihrer Produktionskosten um zwei verschiedene Erzeugnisse handele, schwierig zu beurteilen, ab welchem Zeitpunkt eine Auswirkung auf den Verkaufspreis zu einer Änderung der Verbrauchergewohnheiten führe. Aufgrund eines Vergleichs sei höchstens festzustellen, daß, wenn der Weinpreis ebenso hoch oder niedriger sei als der Bierpreis, eine gewisse Änderung in den Verbrauchergewohnheiten nicht auszuschließen sei. Diese Möglichkeit gelte jedoch nicht für den vorliegenden Fall, da der Wein, selbst ohne Mehrwertsteuer, im Durchschnitt viermal so viel koste wie Bier.

Die einzig anwendbare Methode für die Beurteilung der Schutzwirkung einer unterschiedlichen Besteuerung bestehe also darin, die durchschnittlichen Verkaufspreise der beiden Erzeugnisse einschließlich Mehrwertsteuer zu vergleichen, einmal, wenn sie unterschiedlich besteuert würden, und zum anderen, wenn für sie der gleiche Steuersatz, im vorliegenden Fall 25 %, gelte. In diesem Fall würde man eine Verminderung des Preisunterschieds von Wein und Bier von nur 1,50 BFR feststellen (31,25 BFR und 29,75 BFR je Liter Bier gegenüber 125 BFR je Liter Wein). Hieraus folge, daß der Preisunterschied zwischen den beiden Erzeugnissen auch bei Anwendung des gleichen Steuersatzes noch 93,75 BFR je Liter betrage, was bedeute, daß niemand durch eine so geringfügige Verringerung des Preisunterschieds in seiner Wahl beeinflußt werden könnte.

Abschließend ist die belgische Regierung der Auffassung, daß in Anbetracht der geringen Intensität des zwischen den beiden Erzeugnissen bestehenden Wettbewerbsverhältnisses, der geringfügigen Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung auf die jeweiligen Preise sowie der fehlenden Auswirkung dieser Maßnahme auf das Verbraucherverhalten jede, auch nur mittelbare, Schutzwirkung der beanstandeten Rechtsvorschriften verneint werden müsse.

U. Everling
Berichterstatter